

nun bequemer zu verrichten, muß der Garn-Baum nachgelassen werden.

Lassa, eine Stadt siehe Lappa. Tom. XVI. p. 755.

S. Lassa, eine Märtyrin, siehe S. An. mon. Tom. I. p. 1753.

Lassach oder Lazach, Laba. Lat. Lassachum, eine Stadt und Fürstenthum im glücklichen Arabien, nicht weit vom rothen Meere.

Lassachum, siehe Lassach.

Lassan, eine kleine Stadt in Vor-Pommern, zwischen Wolgast und Uecklam, am Flusse Pene, der Insel Usedom gegen über. Zeiller Topogr. Brandeb. p. 70. Der Lassanische See am Ausflusse der Pene hat hiervon seine Benennung.

Azraelius Pommersk. VI. 49. p. 443. Zeiller l. c. p. 13. Cronmssdorff Accur. alt und neue Geogr. von Teutschl. 9 p. 608. Es hat ehe Mahls auch ein adelich Geschlecht dieses Namens gegeben dar-

aus Rudolph im Jahre 1276. vorkommt. Rangö Pon erar. Diplom. p. 280.

Lassar, siehe Saron.

Lassara eine kleine Stadt, Schloß und freye Herrschaft in dem Canton Bern am Flusse Venoge, unter das Amt Romainmoutier gehörig, war vor diesem das Stamm-Haus derer Edlen dieses Namens, die im Jahre 1571. ausgestorben.

Nach diesem ist der Ort an die Edlen von Gingins, denen er vom Herzog von Savoyen geschenkt worden, gekommen, deren Nachkommen noch im 18. Jahrhundert vor-Handen gewesen. Im Jahre 1475 haben die Eid Genossen, und im Jahre 1506. der Canton Bern das Schloß eingenommen. Im Jahre 1712. ist der damalige Besizer desselben als Dragoner-Oberster in dem Treffen bey Dremgarten umgekommen. Gruner MSC. Stettles Schweiz. Chron. V. p. 235.

Lassara, ein edles Geschlecht in der Schweiz, dessen Stamm-Haus vorhergehender Ort, in dem Canton Bern gelegen, gewesen, welches aber im Jahre 1572. ausgestorben.

S. Lassara, eine heilige Weibs-Person in Irland. Man begehrt ihre Feyer den 29. März.

Lassara, eine Jungfrau in Irland. Man feyret ihr den 11. May.

Lassara, siehe Kieranus.

Lassara, siehe Mocholla.

Lassara, siehe Mcnindus.

Lassaror, siehe Saron.

Lassarini, siehe Lassora.

Laf-Bände. Des Summers in dem Brachmonath, wenn die Aeser blühen, und davor gehalten wird, daß gut Aderlassen sey, pflegen die Barbierer ein roth leinendes Band vor die Fenster, als eine Anzeig. dessen und Einladung dazu auszuhängen, welches die Ader nachzudassen sich auch unternehmen, der Rath der Stadt Lübeck aber auf jener Nachsuchen im Jahre 1671. den 28. Julii verboten.

Laf-Brief oder Laf-Brief, ist ein Arrestat, da ein Weibegener aus des Leib-Herrn Gewalt frey gelassen wird. Denn gleich wie er vorher, ehe er diese Freyheit erhalten, derer Ehren und Würden unfähig ist, Gallius de Arrest. Imp. cap. 18. n. 19. ja nicht ein Mal das Bürger-Recht erhalten können, worüber sonderlich in den Reichs-Städten steiff und fest gehalten wird. Also wird er auch

Univers. Lexici XVI. Theil.

eher zu keiner Dignität, oder auch nur zum Bürger-Recht admittiret, bis er vorher seine Manumission und erhaltene Freyheit durch den gewöhnlichen Laf-Brief dicitet hat. Und solches aus dieser Ursache, damit nicht irgend eine Stadt oder Gemeine mit knechtischen bösen Gesindel mögte angefüllt werden. Dannenhero auch Ledmann Speier. Chron. II. 20 also hievon zu schreiben gewußt: Es ist zu vermuthen, daß offte Städte und Obrigkeiten durch Leibigene ansehnliche Leute müssen binzergangen worden seyn, als wenn sie frey wären, weil man in folgenden Zeiten solchem Betrug mit diesem Mittel begünstet, daß ein jeder, so zu Bürgern in Städten wollten angenommen werden, mit brieflichem Scheine, so man Mann-Recht nennet, müssen darthun, daß sie Niemandes eigen seyn. Dahero es denn auch ohne Zweifel kommen mag, daß noch heute denen Geburts-Briefen folgende Clausel inseriret wird: Daß NB. in stehender Ehe, aus einem untadelhaften Ehe-Bette, recht, ächt, und ehrlich, römischer Nation und redlichen Hertommens auch Trammenden mit einiger Leib-Eigenschaft verbunden noch verpflichtet erzeuge, und geboren zu. Zu mehrerer Erleuterung dieser Materie dienet nachfolgendes Formular eines solchen Laf-Briefes, aus Philipps Vsu Pract. anhero zu setzen: Ich N. N. auf N. E. begessen, bekenne hiermit, und in Krafft dieses Briefes öffentlich, und thue kund allermänniglich, daß heute dato gegenwärtiger Briefe-Zeuger N. N. mein Unterehaner aus dem Dorffe N. gebürtig, vor mich erschienen, und in Unterthänigkeit angezeigt, wie daß er gemeiner wäre, seiner guten Gelegenheit nach und zu Erlangung ehrbarer Nahrung, an andre Oerter sich zu begeben, und ihn dannenhero nicht allein seiner schuldigen Leib-Eigenschaft, womit er mir, als seiner nächst Gort ordentlich Obrigkeit verward, gegen gebühlicher Vergleichung zu erlassen, besondern auch dazu, daß er seines Gefallen nach sich an Oerren und Enden setzen und niederlassen mögte, ohne einigen fernern Anspruch zu gestatten, und Krafft dessen, unter meiner Hand und Perschafft einen gewöhnlichen und gebräuchlichen Lofzählungs-Brief, so wohl seines ehelichen Hertommens wahre Gezeugniß und Rundschafft, gänzlich mirzurhulen; welchem seinen suchen und begehren ich denn Raum und Statt gegeben, will ihm auch seine Besserung gerne gönnen: Derowegen ich ihn vor seine Person, Krafft dieses Briefes, Obrigkeit halber, in der beständigen Form, wie siches immer geschieden kann oder mag, seiner Leib-Eigenschaft, so er hat seines Leibes mit und meinen Leben und Nachkommen hätte thun, lezten sollen und müssen, ganz und gar quit, ledig und losgezählet und gegeben haben will, mit der ausdrücklichen Concessiön, daß er sich seiner Nahrung halber binwenden, und niederlassen, auch thun und lassen möge, was er wolle. Seiner Geburt wegen gebe ich ihm dies Zeugniß, aller Massen auch die Gerichte obher